

Wichtige Entscheidung zur Lohnbesteuerung angestellter Ärzte

keine eigene gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung haben (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.6.2014, Az. 2 K 78/13; Abruf-Nr. 142938; Az des BFH: VI R 47/14).

PRAXISHINWEIS | Die Entscheidung bietet Klinikärzten die Chance, zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Sie sollten sich von ihrem Arbeitgeber die Höhe der als geldwerte Vorteile versteuerten Beitragszahlungen in die Mitversicherung zur Betriebshaftpflicht des Krankenhauses bescheinigen lassen. Wenn sie dann ihre Einkommensteuererklärung abgeben, sollten sie beantragen, den Arbeitslohn ohne diese Beitragszahlungen zu besteuern. Lehnt das Finanzamt ab, sollten sie Einspruch einlegen und unter Hinweis auf das anhängige BFH-Verfahren (Az. VI R 47/14) um Ruhen des Verfahrens bitten.

FG Sachsen genehmigt Werbungskosten fürs häusliche Arbeitszimmer**► Werbungskosten****Schulleiter hat keinen „anderen“ Arbeitsplatz in der Schule**

| Einem Schulleiter mit Unterrichtsverpflichtung steht nicht nur wie Lehrern das Lehrerzimmer zur Verfügung, sondern auch sein eigenes Büro. Das darf das Finanzamt aber nicht zum Anlass nehmen, einem Schulleiter den Werbungskostenabzug für sein häusliches Arbeitszimmer zu verweigern, hat das FG Sachsen entschieden. |

Für das FG hat der Schulleiter in der Schule deshalb keinen „anderen“ Arbeitsplatz, weil sein Schulleiterbüro nicht der Lehrtätigkeit dient, sondern ausschließlich Verwaltungstätigkeiten. Nutzt ein Schulleiter für die Unterrichtsvorbereitung und für Korrekturarbeiten zu Hause ein Arbeitszimmer, steht dem Werbungskostenabzug bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro folglich nichts im Wege (FG Sachsen, Urteil vom 13.8.2014, Az. 8 K 636/14; Abruf-Nr. 143237).

► Arbeitsrecht**Gehaltsnachzahlung: Arbeitgeber muss Steuernachteil ausgleichen**

| Arbeitnehmer, die sich über eine Klage vor dem Arbeitsgericht eine Gehaltsnachzahlung für Vorjahre erstritten und deshalb im Auszahlungsjahr progressionsbedingt eine höhere Steuerbelastung haben, können sich die Mehrsteuern vom Arbeitgeber erstatten lassen. Das hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Sachsen festgestellt. |

PRAXISHINWEIS | Den Steuerschaden ermitteln Sie wie folgt: Sie berechnen die Steuerbelastung der einzelnen Jahre so als wenn das strittige Gehalt dort schon zugeflossen wäre. Dann vergleichen Sie diese Steuerlast mit der nachzahlungsbedingten Zusatzsteuerlast im Jahr der Nachzahlung. Mussten Sie mehr Steuern zahlen als bei einer normalen Gehaltsauszahlung, muss der (Ex-)Arbeitgeber für diesen „Steuerschaden“ aufkommen, im konkreten Fall waren es über 6.000 Euro. Die Berechnung ist also kompliziert. In der Regel werden Sie die Hilfe eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins benötigen (LAG Sachsen, Urteil vom 27.1.2014, Az. 4 Ta 268/13; Abruf-Nr. 142097).

Arbeitnehmerfreundliche Entscheidung des LAG Sachsen